

Gegenüberstellung Satzung Zeitwohnungssteuer

Inhalt	Satzung - alt	Satzung - neu
Steuergegenstand	Stadt erhebt Zweitwohnungssteuer Innehaben einer weiteren Wohnung (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung	Stadt erhebt Zweitwohnungssteuer Innehaben einer weiteren Wohnung (Zweitwohnung) neben der Hauptwohnung
Begriff der Zweitwohnung	Bezug auf Wohnungsbegriff nach der Brandenburgischen Bauordnung; mindestens 23 m ² ; Wasserversorgung; Abwasserbeseitigung; Strom- und vergleichbare Energieversorgung; Beheizbarkeit; Fenster	Bezug auf Bundesmeldegesetz; Wohnung jeder umschlossene Raum; Strom- oder vergleichbare Energieversorgung; Möglichkeit der Toilettennutzung in vertretbarer Nähe; mindestens ein Fenster; Mindestgröße 23 m ² beibehalten
Steuerfrei	Inhaber von Wohnungen in Heimen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen; Inhaber von Lauben nach dem Bundeskleingartengesetz rechtswidrig: Wohnungen die aus beruflichen Gründen bzw. Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners gehalten werden, dürfen nicht besteuert werden. Dies ist nach aktueller Satzung aber möglich	Gartenlauben nach dem Bundeskleingartengesetz, mit Ausnahme der Lauben die vor dem Beitritt der DDR zur BRD zu Wohnzwecken genutzt werden durften; Wohnungen die der Einkommenserzielung dienen und Eigennutzung unter einem Monat; Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege für therapeutische u. sozialpädagog. Zwecke; Wohnungen in Heimen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen; Wohnungen der öffentl. u. freien Jugendhilfe für Erziehungszwecke; Wohnungen die aus beruflichen Gründen bzw. Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartners gehalten werden; Wohnungen von Personen bis zum 25. Lebensjahr (Schul- und Berufsausbildung)
Steuerpflichtiger	Inhaber der Zweitwohnung	neben alleinigem Inhaber der Zweitwohnung zusätzlich Teil-/ Mitnutzer der Wohnung eines Anderen
Steuermaßstab	Staffelmaßstab nach der Jahresrohmiere (Staffelung rechtswidrig); Jahresrohmiere wird nicht mehr akzeptiert	Nettokaltmiete; sofern Nebenkosten in der Miete vereinbart - Anwendung von %-tuenalen Kürzungen; Festlegungen zur Schätzung der Nettokaltmiete inkl. Anwendung von Faktoren;
Steuersatz	schwankt aufgrund der Staffelung zwischen 5 und 16 %; 50% Ermäßigung für Schwerbehinderte und Sozialhilfeempfänger sowie Steuerpflichtige mit mehr als 2 minderjährigen Kindern	10%; Ermäßigung um 50% bei Nutzung von weniger als 2 Monate und sonst. Vermietung; 50% Ermäßigung bei Steuerpflichtigen mit mehr als 2 minderjährigen Kindern bzw. Nachweis der Schwerbehinderung für die Person des Ausweisinhabers (mind. 50 %)
Entstehung und Ende der Steuerpflicht	1. des Folgequartals bzw. Ende des Quartals; Fälligkeit 01. Februar d. J. bzw. 1 Monat nach der Entstehung	1. des Folgemonats bzw. Ende des Monats; Erbringung des Nachweises der Aufgabe der Zweitwohnung; Zahlungsfrist: 15.02., 15.05., 15.08. u. 15.11. d. J. mit Möglichkeit der Einmalzahlung 01.07. d. J.
Festsetzung der Steuer	keine Regelung zu Folgejahren; Erstattung zuviel gezahlter Steuern nur auf Antrag	gilt auch für Folgejahre solange sich Bemessungsgrundlage u. Steuerbetrag nicht ändern
Anzeigepflicht	An- u. Abmeldung	neben An- u. Abmeldung auch Meldung bei Änderung der Nettokaltmiete und Mitteilung von Änderungen die auf Schätzungsgrundlagen Einfluss haben sowie zur Steuerfreiheit
Steuererklärung	durch Inhaber der Zweitwohnung	durch Inhaber der Zweitwohnung; zusätzliche Möglichkeit der Abforderung von geeigneten Unterlagen (Mietvertrag); zusätzliche Möglichkeit zur Aufforderung der Abgabe einer Steuererklärung , wo eine Zweitwohnung vermutet wird;
Mitwirkungspflicht Dritter	keine Regelung vorhanden	Mitwirkungspflicht des Eigentümers, Vermieters, Verpächters oder sonst. Beteiligten sofern Steuerpflichtiger nicht seiner Pflicht nachkommt, neu aufgenommen in § 10
Verspätungszuschlag	keine Regelung vorhanden	Verspätungszuschlag gemäß § 152 AO für nicht fristgemäße Abgabe der Steuererklärung - max. 10% der festzusetzenden Steuer für Steuerfälle bis 31.12.2018 bzw. 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens 10,00 € für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung für Steuerfälle ab 01.01.2019 (Neuaufnahme in § 11)
Ordnungswidrigkeiten	Festlegung der Ordnungswidrigkeiten entsprechend den Regelungen in der Satzung	Festlegung der Ordnungswidrigkeiten entsprechend den Regelungen in der Satzung
Datenübermittlung	keine Regelung vorhanden	Datenübermittlung von anderen Ämtern und Behörden, so u. a. Einwohnermeldeamt (Neuaufnahme in § 13)